



Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Amtssigniert. SID2022071299656

Informationen unter amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Eingang Nr. 14.1979 E		
Entrata nr.:		
z. Erl. Resp. FSP	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C. Dödu	29. Juli 2022	z. K. a. C. NeCh
z. K. a. C. Kellner		z. K. a. C. ZW
CUP I41J05000020005		
BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		
InBO		RW
LaEr		

Mag. Gerhard Moser

Heiliggeiststraße 7

6020 Innsbruck

+43(0)512/508-2471

wasser.energierecht@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-W-082/189-2022

Innsbruck, 27.07.2022

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE;

- **Anpassung bzw. Adaptierung der Konsens der Gewässerschutzanlage Sillschlucht H41**
- **Neuverleihung des Wasserbenutzungsrechtes für die Gewässerschutzanlage Tulfes H33**
- **Erteilung eines Wasserbenutzungsrechtes für die Gewässerschutzanlage H 21**
- **wasserrechtliche Bauaufsichten für die Baulose H21, H33 und H41**

Wasserrechtliche Änderung und Neuerteilung der Konsense der GSA für H21, H33 und H41

BESCHIED

Mit Schreiben vom 30.05.2022, eingelangt am 02.06.2022, hat die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dipl.-Ing. Martin Gradnitzer, nunmehr Frau Mag. Patrizia Fink-Ekmark, um die Abänderung bzw. Neuerteilung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, IIIa1-W-37.102/72, IIIa1-W-37.103/72, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.06.2017, GZ W113 2000192-1/30E bewilligten und mit Bescheid vom 26.03.2021, GZ IIIa1-W-082/179-2021 abgeänderten Wasserbenutzungsrechte für die Einleitung gereinigter Baustellenwässer in die Sill und den Inn angesucht.

I.) Vorbemerkung

1) Gegenüber der BBT-SE erlassene Bescheide und Erkenntnisse:

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, GZ BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die Trassengenehmigung gemäß §§ 3 und 5 HIG und §§ 24 und 24 h UVP-G 2000, die eisenbahnrechtliche Genehmigung, die Rodungsbewilligung und die Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Mitwirkung der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 im teilkonzentrierten Verfahren erteilt.

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol als zuständige Behörde für das „teilkonzentrierte Verfahren Wasserrecht“ gemäß § 24 Abs. 3, 6 und 8 UVP-G 2000, vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, IIIa1-W-37.102/72, IIIa1-W-37.103/72, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die wasserrechtliche und denkmalschutzrechtliche Bewilligung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des oben angeführten Bescheides des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.06.2009, Zahlen IIIa-1-W-37.101/93, IIIa1-W-37.102/80, IIIa1-W-37.103/80, wurde dem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol, vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, IIIa1-W-37.102/72, IIIa1-W-37.103/72, die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.06.2017, GZ W113 2000192-1/30E, wurde schließlich der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, IIIa1-W-37.102/72, IIIa1-W-37.103/72, bestätigt und teilweise abgeändert.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.03.2021, GZ IIIa1-W-082/179-2021 erfolgte eine Anpassung bzw. Adaptierung der Vorschriften des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.06.2009, Zahlen IIIa-1-W-37.101/93, IIIa1-W-37.102/80, IIIa1-W-37.103/80, im Abschnitt Hochstegenzone, die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes für die vorgereinigten Tunnelwässer in die Sill und der Berg- und Niederschlagswässer in den verrohrten Lanser Bach und die Feststellung erloschener Einleitungen.

2) Vortriebsstand der BBT SE zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung:

Es sind die nachstehenden Abschnitte aufgeföhren:

1. Der begleitende Rettungsstollen zur Umföhren Innsbruck und alle Zufahrtsstollen.
2. Der Erkundungsstollen von Innsbruck bis zur Hochstegenzone (2 Km vor der Staatsgrenze).
3. Die Verbindungstunnel (Föhrröhren) zwischen der Eisenbahnumföhren Innsbruck und den beiden Föhrröhren des Basistunnels (oft auch als Haupttunnel bezeichnet).
4. Die beiden Föhrröhren des Basistunnels im Bereich Igls/Patsch (Einmündung Verbindungstunnel bis ungefähre Gemeindegrenze Patsch/Eillbögen).
5. Die beiden Föhrröhren des Basistunnels im Raum Steinach/Schmirn/Vals.

3) Antragsgegenstand:

II.) Antrag auf Änderung des wasserrechtlichen Konsenses der Gewässerschutzanlage H41, Sillschlucht:

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dipl.-Ing. Martin Gradnitzer, nunmehr Frau Mag. Patrizia Fink-Ekmark, hat mit Schreiben vom 30.05.2022, eingelangt beim Landeshauptmann von Tirol am 02.06.2022 um die wasserrechtliche Bewilligung für die Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, IIIa1-W-37.102/72, IIIa1-W-37.103/72, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.06.2017, GZ W113 2000192-1/30E angesucht, als die bestehende Konsenswassermenge von 90 l/s zur

Einleitung gereinigter Baustellenwässer über die GSA Sillschlucht in die Sill, Baulos H41, auf **120 l/s** erhöht werden soll.

Der Landeshauptmann von Tirol ist weiterhin zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP 2000, BGBl 697/1993 und hat über den gegenständlichen Änderungsantrag zu entscheiden.

III.) Antrag auf Neuverleihung des Wasserbenutzungsrechtes zur Einleitung gereinigter Baustellenwässer über die Gewässerschutzanlage Tulfes (vormals H33 nun H41) in den Inn:

Mit Ablauf des 31.12.2020 endete die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung von Baustellenwässer und die Einleitung von Bergwässer gemäß Spruchabschnitt A des Bescheides des Landeshauptmannes vom 16.04.2009, GZ IIIa1 -W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.06.2017, GZ W113 2000192-1/30E abgeändert durch den Bescheid vom 26.03.2021, GZ IIIa1-W-082/179-2021.

Der Landeshauptmann von Tirol ist weiterhin zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP 2000, BGBl 697/1993 und hat über den gegenständlichen Änderungsantrag zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 30.05.2022 hat die Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dipl.-Ing. Martin Gradnitzer, nunmehr Frau Mag. Patrizia Fink-Ekmark, um die Neuerteilung des Wasserbenutzungsrechtes für die Einleitung gereinigter Baustellenwässer der Restarbeiten im Rettungsstollens des bestehenden Umfahrungstunnels Innsbruck über die GSA Tulfes, nunmehr Baulos H41 (vormals H31), im Ausmaß von 10 l/s über die bestehende Ableitung der ÖBB und der ASFINAG, westlich der Umfahrungsbrücke der ÖBB orographisch rechts in den Inn angesucht.

Die noch bestehende Gewässerschutzanlage Tulfes entspricht nach wie vor dem Stand der Technik und wurde von der Brenner Basistunnel BBT SE nachweislich entsprechend den ursprünglichen Bescheidauflagen ohne Unterbrechung bisher weiterbetrieben.

IV.) Antrag auf Erteilung des Wasserbenutzungsrechtes zur Einleitung der Baustellenwässer über die Gewässerschutzanlage des Bauloses H21:

Mit Schreiben vom 30.05.2022, eingelangt am 02.06.2022 hat die Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dipl.-Ing. Martin Gradnitzer, nunmehr Frau Mag. Patrizia Fink-Ekmark, um die Erteilung des Wasserbenutzungsrechtes für die Einleitung gereinigter Baustellenwässer über die Gewässerschutzanlage des Bauloses H21 im Ausmaß von 5l/s in die Sill angesucht.

SPRUCH

Wasserrechtliche Bewilligung geänderter Konsense für die Gewässerschutzanlagen zur Einleitung gereinigter Baustellenwässer in die Sill und in den Inn

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE beantragt im Lichte der Erkenntnisse aus den Vortrieben der Erkundungsbaulose Wolf 1 und 2 sowie des Erkundungsstollens im kontinuierlichen Vortrieb des Hauptbauloses H33 (Tulfes - Pfons) die Abänderung der wasserrechtlichen Genehmigung des Landeshauptmannes vom 16.04.2009 in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.06.2017, GZ W1132000192-1/30E, abgeändert durch den Bescheid vom 26.03.2021, GZ IIIa1-W-082/179-2021 für die Einleitung gereinigter Baustellenwässer in die Sill und den Inn.

Über das Ansuchen der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE vom **30.05.2022**, **eingelangt am 02.06.2022** entscheidet der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde nach § 24 Abs. 3 und § 24 h Abs. 3 UVP-G 2000 gemäß den §§ 11, 12, 13, 21, 22, 32, 40, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idgF, wie folgt:

I. Bewilligung geänderte Einleitmengen gereinigter Baustellwässer in die Sill und in den Inn:

Der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE vertreten durch Frau Mag. Patrizia Fink-Ekmark wird die wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 11, 12, 13, 21, 22, 32, 40, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idgF für die Änderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, IIIa1-W-37.102/72, IIIa1-W-37.103/72, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.06.2017, GZ W1132000192-1/30E und abgeändert durch den Bescheid vom 26.03.2021, GZ IIIa1-W-082/179-2021, für

- **die Erhöhung der Konsenswassermenge von 90 l/s auf 120 l/s zur Einleitung gereinigter Baustellenwässer über die GSA Sillschlucht in die Sill im Baulos H41, und Einhaltung nachstehender Auflagen**

1. Beim Ablauf der Gewässerschutzanlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Anmerkung:

Die zulässigen Emissionen werden in Anlehnung an die AAEV festgelegt. Bei den abfiltrierbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 50 mg/l auf 100 mg/l und bei den absetzbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 0,5 ml/l auf 1 ml/l erhöht, um damit den Chemikalieneinsatz für die Sedimentation möglichst zu vermeiden.

Beim Parameter Aluminium bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf das im Wasser gelöste Aluminium, da dies aus der Sicht des Gewässerschutzes relevant ist. Der Grenzwert für den Parameter Aluminium (gelöst) wird aufgrund von Erfahrungswerten mit 3 mg/l festgelegt.

- Abwassertemperatur des gereinigten Abwassers
 - bei der Einleitung in das Gewässer: max. 25°C bzw.
 - Temperaturerhöhung des Vorfluters in Folge der Einleitung max. 1,5°C
 - abfiltrierbare Stoffe: max. 100 mg/l
 - absetzbare Stoffe: max. 1 ml/l
 - pH-Wert (ständig): 6,5 bis 8,5
 - Ammonium-Stickstoff (NH₄-N): max. 10 mg/l
 - Nitrit-Stickstoff (NO₂-N): max. 1 mg/l
 - Nitrat-Stickstoff (NO₃-N): max. 50 mg/l
 - Aluminium (gelöst): max. 3 mg/l
 - Chrom (gesamt): max. 0,5 mg/l
 - Chrom VI: max. 0,1 mg/l
 - Kohlenwasserstoffindex: max. 10 mg/l
2. Bei der Gewässerschutzanlage haben Probenahme, Probenkonservierung und Probenanalyse nach den Vorgaben der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 186/1996, zu erfolgen.
 3. Zur Beweissicherung des Zustands der in der GSA gereinigten Abwässer ist ein Überwachungsprogramm, bestehend aus kontinuierlichen Messungen mit Hilfe von Sonden sowie Probenentnahmen und mit nachfolgender Laboranalyse zu betreiben.
 - 3.1. Die kontinuierlichen Messungen sind am Auslauf der GSA für die Parameter Durchfluss, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff und Trübung durchzuführen. Die Messfrequenz und Aufzeichnung der Messdaten hat mindestens viertelstündlich zu erfolgen.
 - 3.2. Die Wartung und Kalibrierung der Messgeräte ist nach den Vorgaben der Herstellerfirmen von einer der Behörde namhaft zu machenden und entsprechend eingeschulten Person durchzuführen. Über alle Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen.
 - 3.3. Die Entnahme von Tagesmischproben ist mit Hilfe von automatischen Probenentnahmegeräten am Auslauf der GSA (Entnahmefrequenz der Teilproben: 15 Min.) durchzuführen. Jede Entnahmephase beträgt 8 Tage, wobei jede 8. Probe unverzüglich nach der Entnahme zu einem analysierenden Labor gebracht werden muss, während die übrigen 7 Probenflaschen zur Beweissicherung gekühlt aufzubewahren sind, bis die nächste Entnahmeserie entnommen ist.
 - 3.4. Die ausgesuchten Tagesmischproben sind nach folgenden Parametern zu untersuchen: NH₄-N, NO₂-N, NO₃-N, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe, Al-gelöst und Al-gesamt, Cr-gesamt und Cr(VI) sowie Kohlenwasserstoffindex.
 - 3.5. Es sind bei der Analyse der Tagesmischproben die gleichen Analysenvorschriften, die im Rahmen der derzeit gültigen Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 186/1996) vorgeschrieben sind, von einem akkreditierten Laboratorium anzuwenden.
 - 3.6. Überschreitungen von festgelegten Messwerten sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.

4. Bei den Absetzbecken ist täglich in zeitlich gleichen Abständen jeweils der Schlamm Spiegel zu messen. Die Messwerte sind in Tabellenform mit Datum und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen. In dieser Tabelle ist auch die in den Absetzbecken maximal zulässige Schlamm Spiegelhöhe anzuführen. Die Absetzbecken sind spätestens bei Erreichen der maximal zulässigen Schlamm Spiegelhöhe zu entleeren. Die Aufzeichnungen sind vor Ort bei der Baustelle (Baubüro) für die Einsichtnahme durch die Behörde bzw. wasserrechtliche Bauaufsicht während der Baubetriebszeit aufzubewahren.

- **die Neuverleihung des Konsenses zur Einleitung von behandelten Tunnelwässer für Restarbeiten im Rettungsstollen zum Umfahrungstunnel über die GSA Tulfes in den Inn im Baulos H33, im Ausmaß von 10 l/s unter Einhaltung nachstehender Auflagen**

1. Beim Ablauf der Gewässerschutzanlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Anmerkung:

Die zulässigen Emissionen werden in Anlehnung an die AAEV festgelegt. Bei den abfiltrierbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 50 mg/l auf 100 mg/l und bei den absetzbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 0,5 ml/l auf 1 ml/l erhöht, um damit den Chemikalieneinsatz für die Sedimentation möglichst zu vermeiden.

Beim Parameter Aluminium bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf das im Wasser gelöste Aluminium, da dies aus der Sicht des Gewässerschutzes relevant ist. Der Grenzwert für den Parameter Aluminium (gelöst) wird aufgrund von Erfahrungswerten mit 3 mg/l festgelegt.

- Abwassertemperatur des gereinigten Abwassers

bei der Einleitung in das Gewässer:	max. 25°C bzw.
Temperaturerhöhung des Vorfluters in Folge der Einleitung	max. 1,5°C

- abfiltrierbare Stoffe: max. 100 mg/l
- absetzbare Stoffe: max. 1 ml/l
- pH-Wert (ständig): 6,5 bis 8,5
- Ammonium-Stickstoff (NH₄-N): max. 10 mg/l
- Nitrit-Stickstoff (NO₂-N): max. 1 mg/l
- Nitrat-Stickstoff (NO₃-N): max. 50 mg/l
- Aluminium (gelöst): max. 3 mg/l
- Chrom (gesamt): max. 0,5 mg/l
- Chrom VI: max. 0,1 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex: max. 10 mg/l

2. Bei der Gewässerschutzanlage haben Probenahme, Probenkonservierung und Probenanalyse nach den Vorgaben der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 186/1996, zu erfolgen.

3. Zur Beweissicherung des Zustands der in der GSA gereinigten Abwässer ist ein Überwachungsprogramm, bestehend aus kontinuierlichen Messungen mit Hilfe von Sonden sowie Probenentnahmen und mit nachfolgender Laboranalyse zu betreiben.
 - 3.1. Die kontinuierlichen Messungen sind am Auslauf der GSA für die Parameter Durchfluss, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff und Trübung durchzuführen. Die Messfrequenz und Aufzeichnung der Messdaten hat mindestens viertelstündlich zu erfolgen.
 - 3.2. Die Wartung und Kalibrierung der Messgeräte ist nach den Vorgaben der Herstellerfirmen von einer der Behörde namhaft zu machenden und entsprechend eingeschulten Person durchzuführen. Über alle Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen.
 - 3.3. Die Entnahme von Tagesmischproben ist mit Hilfe von automatischen Probenentnahmegeräten am Auslauf der GSA (Entnahmefrequenz der Teilproben: 15 Min.) durchzuführen. Jede Entnahmephase beträgt 8 Tage, wobei jede 8. Probe unverzüglich nach der Entnahme zu einem analysierenden Labor gebracht werden muss, während die übrigen 7 Probenflaschen zur Beweissicherung gekühlt aufzubewahren sind, bis die nächste Entnahmeserie entnommen ist.
 - 3.4. Die ausgesuchten Tagesmischproben sind nach folgenden Parametern zu untersuchen: NH₄-N, NO₂-N, NO₃-N, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe, Al-gelöst und Al-gesamt, Cr-gesamt und Cr(VI) sowie Kohlenwasserstoffindex.
 - 3.5. Es sind bei der Analyse der Tagesmischproben die gleichen Analysenvorschriften, die im Rahmen der derzeit gültigen Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 186/1996) vorgeschrieben sind, von einem akkreditierten Laboratorium anzuwenden.
 - 3.6. Überschreitungen von festgelegten Messwerten sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
4. Bei den zweistraßigen Absetzbecken ist täglich in zeitlich gleichen Abständen jeweils der Schlamm Spiegel zu messen. Die Messwerte sind in Tabellenform mit Datum und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen. In dieser Tabelle ist auch die in den Absetzbecken maximal zulässige Schlamm Spiegelhöhe anzuführen. Die Absetzbecken sind spätestens bei Erreichen der maximal zulässigen Schlamm Spiegelhöhe zu entleeren. Die Aufzeichnungen sind vor Ort bei der Baustelle (Baubüro) für die Einsichtnahme durch die Behörde bzw. wasserrechtliche Bauaufsicht während der Baubetriebszeit aufzubewahren.

die Erteilung des Wasserbenutzungsrechtes zur Einleitung von gereinigten Baustellenwässer über die Gewässerschutzanlage im Ausmaß von 5l/s im Bauloses H21, in die Sill unter Einhaltung nachfolgender Auflagen

1. Beim Ablauf der Gewässerschutzanlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Anmerkung:

Die zulässigen Emissionen werden in Anlehnung an die AAEV festgelegt. Bei den abfiltrierbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 50 mg/l auf 100 mg/l und bei den absetzbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 0,5 ml/l auf 1 ml/l erhöht, um damit den Chemikalieneinsatz für die Sedimentation möglichst zu vermeiden.

Beim Parameter Aluminium bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf das im Wasser gelöste Aluminium, da dies aus der Sicht des Gewässerschutzes relevant ist. Der Grenzwert für den Parameter Aluminium (gelöst) wird aufgrund von Erfahrungswerten mit 3 mg/l festgelegt.

- Abwassertemperatur des gereinigten Abwassers
 - bei der Einleitung in das Gewässer: max. 25°C bzw.
 - Temperaturerhöhung des Vorfluters in Folge der Einleitung max. 1,5°C
 - abfiltrierbare Stoffe: max. 100 mg/l
 - absetzbare Stoffe: max. 1 ml/l
 - pH-Wert (ständig): 6,5 bis 8,5
 - Ammonium-Stickstoff (NH₄-N): max. 10 mg/l
 - Nitrit-Stickstoff (NO₂-N): max. 1 mg/l
 - Nitrat-Stickstoff (NO₃-N): max. 50 mg/l
 - Aluminium (gelöst): max. 3 mg/l
 - Chrom (gesamt): max. 0,5 mg/l
 - Chrom VI: max. 0,1 mg/l
 - Kohlenwasserstoffindex: max. 10 mg/l
2. Bei der Gewässerschutzanlage haben Probenahme, Probenkonservierung und Probenanalyse nach den Vorgaben der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 186/1996, zu erfolgen.
 3. Zur Beweissicherung des Zustands der in der GSA gereinigten Abwässer ist ein Überwachungsprogramm, bestehend aus kontinuierlichen Messungen mit Hilfe von Sonden sowie Probenentnahmen und mit nachfolgender Laboranalyse zu betreiben.
 - 3.1. Die kontinuierlichen Messungen sind am Auslauf der GSA für die Parameter Durchfluss, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff und Trübung durchzuführen. Die Messfrequenz und Aufzeichnung der Messdaten hat mindestens viertelstündlich zu erfolgen.
 - 3.2. Die Wartung und Kalibrierung der Messgeräte ist nach den Vorgaben der Herstellerfirmen von einer der Behörde namhaft zu machenden und entsprechend eingeschulten Person durchzuführen. Über alle Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen.
 - 3.3. Die Entnahme von Tagesmischproben ist mit Hilfe von automatischen Probenentnahmegeräten am Auslauf der GSA (Entnahmefrequenz der Teilproben: 15 Min.) durchzuführen. Jede Entnahmephase beträgt 8 Tage, wobei jede 8. Probe unverzüglich nach der Entnahme zu einem analysierenden Labor gebracht werden muss, während die übrigen 7 Probenflaschen zur Beweissicherung gekühlt aufzubewahren sind, bis die nächste Entnahmeserie entnommen ist.
 - 3.4. Die ausgesuchten Tagesmischproben sind nach folgenden Parametern zu untersuchen: NH₄-N, NO₂-N, NO₃-N, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe, Al-gelöst und Al-gesamt, Cr-gesamt und Cr(VI) sowie Kohlenwasserstoffindex.
 - 3.5. Es sind bei der Analyse der Tagesmischproben die gleichen Analysenvorschriften, die im Rahmen der derzeit gültigen Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 186/1996) vorgeschrieben sind, von einem akkreditierten Laboratorium anzuwenden.
 - 3.6. Überschreitungen von festgelegten Messwerten sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.

4. Bei den zweistraßigen Absetzbecken ist täglich in zeitlich gleichen Abständen jeweils der Schlamm Spiegel zu messen. Die Messwerte sind in Tabellenform mit Datum und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen. In dieser Tabelle ist auch die in den Absetzbecken maximal zulässige Schlamm Spiegelhöhe anzuführen. Die Absetzbecken sind spätestens bei Erreichen der maximal zulässigen Schlamm Spiegelhöhe zu entleeren. Die Aufzeichnungen sind vor Ort bei der Baustelle (Baubüro) für die Einsichtnahme durch die Behörde bzw. wasserrechtliche Bauaufsicht während der Baubetriebszeit aufzubewahren.

erteilt.

II. Für die Baulose H21, H33 und H41 wurden gemäß § 120 WRG 1959

Herr

Mag. Lukas Pergher

und dessen Stellvertreter

Herr

Mag. Peter Puschnik

als wasserrechtliche Bauaufsicht für den Fachbereich Geologie behördlich bestellt.

Aufgaben und Tätigkeitsfelder der wasserrechtlichen Bauaufsicht:

Die Bauaufsicht hat den Bewilligungsbescheid zu überwachen und als behördliches Hilfsorgan auf die projekts- und bescheidgemäße Umsetzung der wasserrechtlichen Bewilligung zu sorgen. Unabhängig davon ist die Behörde von der bestellten Bauaufsicht von Abweichungen und Ereignissen zu verständigen, die ein sofortiges Einschreiten der Behörde erfordern.

Schlussbericht:

Spätestens drei Monate nach Ende der wasserwirtschaftlichen Beweissicherungspflicht ist vom Bauaufsichtsorgan der Behörde ein Schlussbericht vorzulegen, welcher eine zusammenfassende Darstellung der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die bescheid- und projekts-gemäße Ausführung zu beinhalten hat.

Kosten der Bauaufsicht:

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE ist gemäß § 120 Abs. 6 WRG 1959 zur Kostentragung der Mühewaltung des bestellten Bauaufsichtsorganes verpflichtet. Die Berechnungsgrundlage für die Tätigkeit des Bauaufsichtsorganes bildet die GOB in der jeweils gültigen Fassung.

KOSTEN

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:

der **Bundes-Verwaltungsabgabe** für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 4 in Verbindung mit Tarifpost B./IX. Z. 123. lit. d) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF. **EUR 327,00**

Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 idgF für die Vergebührung

a) der Antrag vom 30.05.2022,

EUR 14,30

b) Projektunterlagen (Berichte und Dokumentationen) 3-fach

EUR 257,40

Der **Gesamtbetrag von EUR 598,70** ist von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE gemäß §§ 77-78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (und § 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, idgF) binnen 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein bei der HYPO TIROL BANK AG – IBAN: AT825700000200001000, BIC: HYPTAT22 – unter Angabe der Geschäftszahl **IIIa1-W-082/189-2022** zur Einzahlung zu bringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligeiststr. 7, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit EUR 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG

I. Behördliche Feststellungen:

A) Zu den beantragten Änderungen der Konsenswassermengen der Gewässerschutzanlagen

Zum Ansuchen der BBT SE vom 30.05.2022, eingelangt am 02.06.2022 (W-082, OZ 187):

Eingangs wird auf den Bescheid des BMVIT vom 15.04.2009, GZ BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, zur UVP-Maßnahme Nr. 146 als Grundlage für die wasserrechtliche Bewilligung im teilkonzentrierten Verfahren verwiesen.

Weiters wird auf den Bescheid des BMVIT vom 22.05.2013, GZ BMVIT- 220.151/0001-IV/SCH2/2013, für den Raum Innsbruck verwiesen.

Zur GSA Ampass und Tulfes:

Am 22.08.2014, (OZ 157), fand eine vom Antragsteller vorbereitete Koordinationsbesprechung bezüglich der Gewässerschutzanlagen Ampass und Tulfes statt.

Im Zuge dieser Koordinationsbesprechung wurden der Behörde die Gewässerschutzanlagen Ampass und Tulfes mittels schematischen Darstellungen der geplanten Gewässerschutzanlagen vorgestellt.

In weiterer Folge wurde seitens des wasserfachlichen Amtssachverständigen über Aufforderung der Behörde vom 21.10.2014, OZ 164, zu den geplanten Gewässerschutzanlagen folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus den gegenständlichen von der BBT SE übermittelten Unterlagen geht hervor, dass die beiden Gewässerschutzanlagen GSA Tulfes und GSA Ampass für die prognostizierten Wassermengen im Ausmaß von bis zu 10 l/s (GSA Tulfes) und bis zu 20 l/s (GSA Ampass) ausreichend bemessen sind (zB mind. 60 Minuten Aufenthaltszeit des Abwassers im Absetzbecken). Konstruktiv entsprechen diese beiden GSAs ebenfalls den Wesentlichen Vorgaben im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid (zB mindestens Zweistraßigkeit der Absetzbecken, online-Messungen).

Im Notfallplan (plötzliche Wassereinträge über die prognostizierten Wassermengen) sind die damals bei der Koordinationsbesprechung am 25.08.2014 von Seiten der BBT SE und der bauausführenden Firma vorgestellten Maßnahmen berücksichtigt.

Derzeitiger Ist-Bestand:

Mit Schreiben der BBT SE samt Anlagen vom 19.12.2019 GZ W-37.103/460, wurde der Behörde mitgeteilt, dass die GSA Ampass dauerhaft außer Betrieb genommen wird und die beim Zugangstunnel anfallenden Wasser direkt in die Straßentwässerung der Autobahn eingeleitet werden. Sämtliche Arbeiten am Zugangstunnel Ampass wurden bereits Anfang Dezember 2019 beendet.

Die anfallenden Wasser aus dem Rettungstollen fließen seit Dezember 2019 somit nicht mehr über den Zugangstollen Ampass ab, sondern fließen im natürlichen Gefälle zum Portal Tulfes und werden dort über die GSA Tulfes gereinigt.

Das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes für die GSA Ampass wurde mit Bescheid vom 26.03.2021, GZ IIIa1-W-082/179-2021 ausgesprochen.

Zur GSA Sillschlucht:

Die Gewässerschutzanlage in der Sillschlucht wurde anlässlich eines Lokalaugenscheines vom 22.07.2016 (W-37.101/185) und vom 14.09.2016/189 behördlich abgenommen.

In den hierzu verfassten Niederschriften wird ausgeführt:

Niederschrift zum Lokalaugenschein vom 22.07.2016:

„Am 22.07.2016 wurde seitens der BBT SE die geplante Erweiterung der GSA Sillschlucht präsentiert und im Anschluss daran ein Lokalaugenschein vor Ort in der Sillschlucht durchgeführt. Wie im Zuge des Lokalaugenscheines vereinbart, wurden der Behörde noch am selben Tag die präsentierten Pläne und technischen Beschreibungen der GSA-Erweiterung per E-Mail (als Anlage zu diesem Schreiben) übermittelt.“

Seitens der Behörde wird zur geplanten GSA-Erweiterung auf der BE-Fläche Sillschlucht folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach den von der BBT SE mit E-Mail vom 22.07.2016 übermittelten Unterlagen ist auf der BE-Fläche der Sillschlucht die Erweiterung der bestehenden Gewässerschutzanlage vorgesehen. Dabei wird auf Grund des Baufortschrittes ein zweiter Absetzbeckenblock errichtet. Dieser Absetzbeckenblock wird parallel zum bestehenden Absetzbeckenblock betrieben, d.h. die Tunnelwässer werden vor den beiden Absetzbeckenblöcken auf 2 gleich große Teilströme geteilt.“

Die bestehende CO₂-Begasungsanlage für die Neutralisierung sowie die bestehenden Ablaufmeseinrichtungen werden zukünftig für beide Absetzbeckenblöcke verwendet, d.h. nach den beiden Absetzbeckenblöcken werden die beiden Teilströme wieder zu einem Gesamtstrom zusammengeführt.

Der geplante Absetzbeckenblock wird - wie der bestehende Absetzbeckenblock - zweistraßig ausgeführt. Auch die Dimensionierung dieses Absetzblockes erfolgt analog dem bestehenden Absetzbeckenblock.

Der geplante Absetzbeckenblock ist hydraulisch für eine Durchflussleistung von max. 60 l/s ausgelegt, d.h. mit den beiden Absetzbeckenblöcken wird mit der GSA Sillschlucht eine hydraulische Durchsatzleitung von 120 l/s erreicht.

Im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 16.04.2009, IIIa1-W-37.101/85, IIIa1-W-37.102/72, IIIa1-W-37.103/72, wurde unter Spruchpunkt A auf Seite 20 für die Bauphase 2 ein maximaler Konsens von 225 l/s bis zum 31.12.2020 erteilt. Hinsichtlich der Reinigungsleistung bzw. der zu erreichenden Ablaufgüte orientiert sich die gegenständliche Erweiterung an den Vorgaben im vorher zitierten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid.

Die auf Grund des Baufortschrittes erforderliche Erweiterung der gegenständlichen Gewässerschutzanlage ist somit vom wasserrechtlichen Konsens umfasst. Die vorgelegten Unterlagen bezüglich der baulichen Erweiterung der gegenständlichen GSA wurden im Zuge des Lokalaugenscheines am 22.07.2016 begutachtet.

Aus siedlungswasserbautechnischer Sicht besteht gegen die gegenständliche Erweiterung der GSA fachlich kein Einwand. Nach Einlangen der Fertigstellungsmeldung der gegenständlichen GSA-Erweiterung bei der Behörde wird die behördliche Abnahme der Anlage veranlasst.“

Niederschrift zum Lokalaugenschein vom 02.08.2016, IIIa1-W-37.101/185-2016:

Auf Grund des neuerlichen Ortsaugenscheines nach Fertigstellung der Anlagenteile wird festgestellt, dass die gegenständliche GSA-Erweiterung projektgemäß erfolgte.

Damit war weiterhin von einem bescheidgemäßen Betrieb der Anlage auszugehen. Die Inbetriebnahme der ausgeführten Gewässerschutzanlage konnte somit erfolgen. Die gegenständliche Gewässerschutzanlage konnte auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen sowie nach Besichtigung des Rohbaus für wasserrechtlich überprüft erklärt werden.

Die Fertigstellung und der ordnungsgemäße Betrieb der Gewässerschutzanlage wurde von der damaligen wasserrechtlichen Bauaufsicht, Herrn Dr. Anton Aichhorn, überwacht. Die noch ausstehenden Ausführungspläne und -schnitte der Anlage wurden der Behörde übermittelt.

II.) Zum behördlichen Verfahrensablauf:

Wasserfachliches Gutachten im Zuge des Lokalaugenscheines vom 09.06.2022

Zur GSA Tulfes (nunmehr H41, vormals H33):

Die noch bestehende Gewässerschutzanlage Tulfes entspricht nach wie vor dem Stand der Technik und wurde von der Brenner Basistunnel BBT SE nachweislich entsprechend den ursprünglichen Bescheidaufgaben ohne Unterbrechung bisher weiterbetrieben.

Gegen der von der BBT-SE beantragten wasserrechtlichen Bewilligung im Ausmaß von max 10l /s bis zum 31.12.2030 besteht unter Einhaltung der nachstehend formierten Auflagen gegen die Neuerteilung des Wasserbenutzungsrechtes für die GSA Tulfes fachlich kein Einwand.

Folgende Auflagen werden beantragt:

2. Beim Ablauf der Gewässerschutzanlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Anmerkung:

Die zulässigen Emissionen werden in Anlehnung an die AAEV festgelegt. Bei den abfiltrierbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 50 mg/l auf 100 mg/l und bei den absetzbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 0,5 ml/l auf 1 ml/l erhöht, um damit den Chemikalieneinsatz für die Sedimentation möglichst zu vermeiden.

Beim Parameter Aluminium bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf das im Wasser gelöste Aluminium, da dies aus der Sicht des Gewässerschutzes relevant ist. Der Grenzwert für den Parameter Aluminium (gelöst) wird aufgrund von Erfahrungswerten mit 3 mg/l festgelegt.

- Abwassertemperatur des gereinigten Abwassers
 - bei der Einleitung in das Gewässer: max. 25°C bzw.
 - Temperaturerhöhung des Vorfluters in Folge der Einleitung max. 1,5°C
- abfiltrierbare Stoffe: max. 100 mg/l
- absetzbare Stoffe: max. 1 ml/l
- pH-Wert (ständig): 6,5 bis 8,5
- Ammonium-Stickstoff (NH₄-N): max. 10 mg/l
- Nitrit-Stickstoff (NO₂-N): max. 1 mg/l
- Nitrat-Stickstoff (NO₃-N): max. 50 mg/l
- Aluminium (gelöst): max. 3 mg/l
- Chrom (gesamt): max. 0,5 mg/l
- Chrom VI: max. 0,1 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex: max. 10 mg/l

2. Bei der Gewässerschutzanlage haben Probenahme, Probenkonservierung und Probenanalyse nach den Vorgaben der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 186/1996, zu erfolgen.
3. Zur Beweissicherung des Zustands der in der GSA gereinigten Abwässer ist ein Überwachungsprogramm, bestehend aus kontinuierlichen Messungen mit Hilfe von Sonden sowie Probenentnahmen und mit nachfolgender Laboranalyse zu betreiben.
 - 3.1. Die kontinuierlichen Messungen sind am Auslauf der GSA für die Parameter Durchfluss, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff und Trübung durchzuführen. Die Messfrequenz und Aufzeichnung der Messdaten hat mindestens viertelstündlich zu erfolgen.
 - 3.2. Die Wartung und Kalibrierung der Messgeräte ist nach den Vorgaben der Herstellerfirmen von einer der Behörde namhaft zu machenden und entsprechend eingeschulten Person durchzuführen. Über alle Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen.
 - 3.3. Die Entnahme von Tagesmischproben ist mit Hilfe von automatischen Probenentnahmegeräten am Auslauf der GSA (Entnahmefrequenz der Teilproben: 15 Min.) durchzuführen. Jede Entnahmephase beträgt 8 Tage, wobei jede 8. Probe unverzüglich nach der Entnahme zu einem analysierenden Labor gebracht werden muss, während die übrigen 7 Probenflaschen zur Beweissicherung gekühlt aufzubewahren sind, bis die nächste Entnahmeserie entnommen ist.
 - 3.4. Die ausgesuchten Tagesmischproben sind nach folgenden Parametern zu untersuchen: NH₄-N, NO₂-N, NO₃-N, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe, Al-gelöst und Al-gesamt, Cr-gesamt und Cr(VI) sowie Kohlenwasserstoffindex.
 - 3.5. Es sind bei der Analyse der Tagesmischproben die gleichen Analysenvorschriften, die im Rahmen der derzeit gültigen Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 186/1996) vorgeschrieben sind, von einem akkreditierten Laboratorium anzuwenden.
 - 3.6. Überschreitungen von festgelegten Messwerten sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
4. Bei den zweistraßigen Absetzbecken ist täglich in zeitlich gleichen Abständen jeweils der Schlamm Spiegel zu messen. Die Messwerte sind in Tabellenform mit Datum und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen. In dieser Tabelle ist auch die in den Absetzbecken maximal zulässige Schlamm Spiegelhöhe anzuführen. Die Absetzbecken sind spätestens bei Erreichen der maximal zulässigen Schlamm Spiegelhöhe zu entleeren. Die Aufzeichnungen sind vor Ort bei der Baustelle (Baubüro) für die Einsichtnahme durch die Behörde bzw. wasserrechtliche Bauaufsicht während der Baubetriebszeit aufzubewahren.

Zur GSA Siltschlucht H41:

Aus fachlicher Sicht kann der gegenständlich beantragten Konsensserhöhung im Ausmaß von max 25 bis 45 l/s (d.h. von den derzeit bewilligten 75 l/s auf insgesamt max 90 l/s im Regelbetrieb oder max. 120 l/s im im Fall erhöhter Wasserzuflüsse z.B. Wassereintrich in den Tunnelbauwerken usw.) zugestimmt werden.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist die gegenständliche Gewässerschutzanlage in der Lage die maximal beantragte Wassermenge von max. 120 l/s nach dem Stand der Technik abzarbeiten. Bei dieser max. Wassermenge von max. 120 l/s und bei der vorgegebenen Aufenthaltszeit der Wässer in den Absetzbecken von mindesten 60 Minuten sind die vorhanden 4 Absetzbecken, d.h. 3 Absetzbecken plus ein Reservebecken für den Reinigungsfall in Betrieb zu nehmen. Aus fachlicher Sicht kann dieser Vorgangsweise zugestimmt werden zumal erfahrungsgemäß bei hohen Wasserzutritten die Schmutzstoffkonzentrationen verringert sind.

Die Gewässerschutzanlage ist als Bestandsanlage in Betrieb. Die Ausleitung der gereinigten Abwässer in die Sill erfolgt nach wie vor im Nahbereich des Kraftwerkes Untere Sill der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.

Gegen der von der BBT-SE beantragten wasserrechtlichen Bewilligung bis zum 31.12.2030 besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand.

Bei Einhaltung der nachstehend formierten Auflagen besteht gegen die Erhöhung der beantragten Konsenswassermenge der GSA Sillschlucht fachlich kein Einwand.

2. Beim Ablauf der Gewässerschutzanlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Anmerkung:

Die zulässigen Emissionen werden in Anlehnung an die AAEV festgelegt. Bei den abfiltrierbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 50 mg/l auf 100 mg/l und bei den absetzbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 0,5 ml/l auf 1 ml/l erhöht, um damit den Chemikalieneinsatz für die Sedimentation möglichst zu vermeiden.

Beim Parameter Aluminium bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf das im Wasser gelöste Aluminium, da dies aus der Sicht des Gewässerschutzes relevant ist. Der Grenzwert für den Parameter Aluminium (gelöst) wird aufgrund von Erfahrungswerten mit 3 mg/l festgelegt.

- Abwassertemperatur des gereinigten Abwassers
 - bei der Einleitung in das Gewässer: max. 25°C bzw.
 - Temperaturerhöhung des Vorfluters in Folge der Einleitung max. 1,5°C
- abfiltrierbare Stoffe: max. 100 mg/l
- absetzbare Stoffe: max. 1 ml/l
- pH-Wert (ständig): 6,5 bis 8,5
- Ammonium-Stickstoff (NH₄-N): max. 10 mg/l
- Nitrit-Stickstoff (NO₂-N): max. 1 mg/l
- Nitrat-Stickstoff (NO₃-N): max. 50 mg/l
- Aluminium (gelöst): max. 3 mg/l
- Chrom (gesamt): max. 0,5 mg/l
- Chrom VI: max. 0,1 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex: max. 10 mg/l

2. Bei der Gewässerschutzanlage haben Probenahme, Probenkonservierung und Probenanalyse nach den Vorgaben der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 186/1996, zu erfolgen.

3. Zur Beweissicherung des Zustands der in der GSA gereinigten Abwässer ist ein Überwachungsprogramm, bestehend aus kontinuierlichen Messungen mit Hilfe von Sonden sowie Probenentnahmen und mit nachfolgender Laboranalyse zu betreiben.

- 3.1. Die kontinuierlichen Messungen sind am Auslauf der GSA für die Parameter Durchfluss, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff und Trübung durchzuführen. Die Messfrequenz und Aufzeichnung der Messdaten hat mindestens viertelstündlich zu erfolgen.
 - 3.2. Die Wartung und Kalibrierung der Messgeräte ist nach den Vorgaben der Herstellerfirmen von einer der Behörde namhaft zu machenden und entsprechend eingeschulten Person durchzuführen. Über alle Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen.
 - 3.3. Die Entnahme von Tagesmischproben ist mit Hilfe von automatischen Probenentnahmegeschichten am Auslauf der GSA (Entnahmefrequenz der Teilproben: 15 Min.) durchzuführen. Jede Entnahmephase beträgt 8 Tage, wobei jede 8. Probe unverzüglich nach der Entnahme zu einem analysierenden Labor gebracht werden muss, während die übrigen 7 Probenflaschen zur Beweissicherung gekühlt aufzubewahren sind, bis die nächste Entnahmeserie entnommen ist.
 - 3.4. Die ausgesuchten Tagesmischproben sind nach folgenden Parametern zu untersuchen: NH₄-N, NO₂-N, NO₃-N, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe, Al-gelöst und Al-gesamt, Cr-gesamt und Cr(VI) sowie Kohlenwasserstoffindex.
 - 3.5. Es sind bei der Analyse der Tagesmischproben die gleichen Analysenvorschriften, die im Rahmen der derzeit gültigen Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 186/1996) vorgeschrieben sind, von einem akkreditierten Laboratorium anzuwenden.
 - 3.6. Überschreitungen von festgelegten Messwerten sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
4. Bei den Absetzbecken ist täglich in zeitlich gleichen Abständen jeweils der Schlamm Spiegel zu messen. Die Messwerte sind in Tabellenform mit Datum und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen. In dieser Tabelle ist auch die in den Absetzbecken maximal zulässige Schlamm Spiegelhöhe anzuführen. Die Absetzbecken sind spätestens bei Erreichen der maximal zulässigen Schlamm Spiegelhöhe zu entleeren. Die Aufzeichnungen sind vor Ort bei der Baustelle (Baubüro) für die Einsichtnahme durch die Behörde bzw. wasserrechtliche Bauaufsicht während der Baubetriebszeit aufzubewahren.

Die Dauer des Wasserbenutzungsrechtes wird gemäß Antrag vom 30.05.2022 bis zum 31.12.2030 befristet.

Zur Gewässerschutzanlage H21:

Diesbezüglich wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

Befund:

Nach den vorgelegten Projektunterlagen besteht die gegenständliche Gewässerschutzanlage aus einem Verteilbauwerk, Einlaufbauwerk, aus 2 Absetzbecken, aus einem Neutralisationsbecken und aus einem Messcontainer samt den betrieblich erforderlichen Nebenaggregaten (z.B. CO₂ Begasungsanlage). Die Becken der GSA bestehen aus Stahlcontainern mit der Möglichkeit der Rückführung des behandelten Baustellenwassers im Falle eines Störfalles. Die Absetzbecken sind zweistraßig ausgeführt, wobei im regulären Betrieb jeweils eine Straße in Betrieb ist. Die Ausleitung der GSA erfolgt über die im Zuge der ökologischen Ausgleichmaßnahme für das AGA Wehr errichteten vorübergehenden Verrohrung zur

Umlegung der Sill in diesem Abschnitt, oberhalb der Ausleitung der GSA H41 ohne Berührung der Interessen des Öffentlichen Wassergutes.

Gegen der von der BBT-SE beantragten wasserrechtlichen Bewilligung der GSA H21 im Ausmaß von max 5l/s bis zum 31.12.2024 besteht bei Einhaltung der nachstehend formulierten Auflagen besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand. Die gegenständlich beatragte Anlage entspricht dem Stand der Technik. Für den Betrieb der Gewässerschutzanlage werden folgende Auflagen für notwendig erachtet:

2. Beim Ablauf der Gewässerschutzanlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Anmerkung:

Die zulässigen Emissionen werden in Anlehnung an die AAEV festgelegt. Bei den abfiltrierbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 50 mg/l auf 100 mg/l und bei den absetzbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 0,5 ml/l auf 1 ml/l erhöht, um damit den Chemikalieneinsatz für die Sedimentation möglichst zu vermeiden.

Beim Parameter Aluminium bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf das im Wasser gelöste Aluminium, da dies aus der Sicht des Gewässerschutzes relevant ist. Der Grenzwert für den Parameter Aluminium (gelöst) wird aufgrund von Erfahrungswerten mit 3 mg/l festgelegt.

- Abwassertemperatur des gereinigten Abwassers

bei der Einleitung in das Gewässer: max. 25°C bzw.

Temperaturerhöhung des Vorfluters in Folge der Einleitung max. 1,5°C

- abfiltrierbare Stoffe: max. 100 mg/l
- absetzbare Stoffe: max. 1 ml/l
- pH-Wert (ständig): 6,5 bis 8,5
- Ammonium-Stickstoff (NH₄-N): max. 10 mg/l
- Nitrit-Stickstoff (NO₂-N): max. 1 mg/l
- Nitrat-Stickstoff (NO₃-N): max. 50 mg/l
- Aluminium (gelöst): max. 3 mg/l
- Chrom (gesamt): max. 0,5 mg/l
- Chrom VI: max. 0,1 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex: max. 10 mg/l

2. Bei der Gewässerschutzanlage haben Probenahme, Probenkonservierung und Probenanalyse nach den Vorgaben der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 186/1996, zu erfolgen.
3. Zur Beweissicherung des Zustands der in der GSA gereinigten Abwässer ist ein Überwachungsprogramm, bestehend aus kontinuierlichen Messungen mit Hilfe von Sonden sowie Probenentnahmen und mit nachfolgender Laboranalyse zu betreiben.
 - 3.1. Die kontinuierlichen Messungen sind am Auslauf der GSA für die Parameter Durchfluss, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff und Trübung durchzuführen. Die Messfrequenz und Aufzeichnung der Messdaten hat mindestens viertelstündlich zu erfolgen.

- 3.2. Die Wartung und Kalibrierung der Messgeräte ist nach den Vorgaben der Herstellerfirmen von einer der Behörde namhaft zu machenden und entsprechend eingeschulten Person durchzuführen. Über alle Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen.
 - 3.3. Die Entnahme von Tagesmischproben ist mit Hilfe von automatischen Probenentnahmegeräten am Auslauf der GSA (Entnahmefrequenz der Teilproben: 15 Min.) durchzuführen. Jede Entnahmephase beträgt 8 Tage, wobei jede 8. Probe unverzüglich nach der Entnahme zu einem analysierenden Labor gebracht werden muss, während die übrigen 7 Probenflaschen zur Beweissicherung gekühlt aufzubewahren sind, bis die nächste Entnahmeserie entnommen ist.
 - 3.4. Die ausgesuchten Tagesmischproben sind nach folgenden Parametern zu untersuchen: NH₄-N, NO₂-N, NO₃-N, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe, Al-gelöst und Al-gesamt, Cr-gesamt und Cr(VI) sowie Kohlenwasserstoffindex.
 - 3.5. Es sind bei der Analyse der Tagesmischproben die gleichen Analysenvorschriften, die im Rahmen der derzeit gültigen Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 186/1996) vorgeschrieben sind, von einem akkreditierten Laboratorium anzuwenden.
 - 3.6. Überschreitungen von festgelegten Messwerten sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
4. Bei den zweistraßigen Absetzbecken ist täglich in zeitlich gleichen Abständen jeweils der Schlamm Spiegel zu messen. Die Messwerte sind in Tabellenform mit Datum und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen. In dieser Tabelle ist auch die in den Absetzbecken maximal zulässige Schlamm Spiegelhöhe anzuführen. Die Absetzbecken sind spätestens bei Erreichen der maximal zulässigen Schlamm Spiegelhöhe zu entleeren. Die Aufzeichnungen sind vor Ort bei der Baustelle (Baubüro) für die Einsichtnahme durch die Behörde bzw. wasserrechtliche Bauaufsicht während der Baubetriebszeit aufzubewahren.

III. Rechtliche Würdigung des Ermittlungsergebnisses:

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, insbesondere des am 22.06.2022 durchgeführten mündlichen Lokalaugenschein ergibt sich der eingangs angeführte Sachverhalt.

1. Wasserrechtliche Bewilligungstatbestände

a) Genehmigungstatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF (kurz WRG):

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 32 Abs. 2 WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere:

- a. die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

- b. Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c. Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d. die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e. eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
- f. das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§ 55 I) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

Gemäß § 32 Abs. 6 WRG 1959 finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, sinngemäß Anwendung.

2. Zuständigkeit:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVPG hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Gemäß § 24h Abs. 3 UVPG geht mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens die Zuständigkeit der Behörden nach § 24 Abs. 1 und 3 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 24f und 24g relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über. Wurde ein Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach Abs. 2 gestellt, erfolgt der Zuständigkeitsübergang jedoch nicht vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides.

3. Rechtliche Beurteilung der wasserrechtlichen Bewilligungsanträge:

Die im Spruch umschriebenen Wasserbenutzungen samt zugehöriger Anlagen unterliegen den Bewilligungspflichten nach §§ 11, 12, 13, 14, 30aff, 32, 40, 53, 104a, 105, 111 und 121 WRG 1959.

Gemäß § 105 Abs. 1 WRG 1959 kann im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- j) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- k) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;
- l) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- m) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Gemäß § 105 Abs. 2 WRG 1959 haben die nach § 105 Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Zum öffentlichen Interesse gemäß § 105 WRG 1959 als erforderliche Bewilligungsvoraussetzung:

Allgemeines:

Die in § 105 WRG 1959 genannten öffentlichen Interessen können untereinander durchaus in einen Zielkonflikt geraten, sodass die Behörde eine Abwägung zwischen den verschiedenen Aspekten vorzunehmen hat. § 105 WRG 1959 ermöglicht somit eine Interessensabwägung.

Weiters stellt § 105 leg. cit. mehrfach auf qualifizierte Beeinträchtigungen der dort genannten öffentlichen Interessen ab (vgl. beispielsweise § 105 Abs. 1 lit. b: „erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer“) und ist außerdem gefordert, dass die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sich durch entsprechende Maßnahmen ein allfälliger Widerspruch beheben lässt. Selbst dann, wenn sich ein solcher Widerspruch nicht beseitigen lässt, kann eine Bewilligung trotzdem erteilt werden, nämlich dann, wenn überwiegende öffentliche Interessen für das Vorhaben sprechen.

Die Aufzählung der öffentlichen Interessen in § 105 WRG 1959 ist nicht abschließend (arg.: „insbesondere“), sodass auch andere Interessen in den Abwägungsprozess miteinfließen können. Es muss sich dabei allerdings um solche Interessen handeln, die in ihrer Bedeutung den in § 105 genannten gleichkommen, wobei als Maßstab das mit der Statuierung der Bewilligungspflicht verfolgte Ziel heranzuziehen ist (VwGH 22.02.1994, 93/07/0131).

Eine Rangordnung der einzelnen öffentlichen Interessen untereinander besteht grundsätzlich nicht, einzelnen Aspekten kann gegenüber anderen jedoch sehr wohl ein gewisser Vorrang zukommen, wie beispielsweise unionsrechtlichen Grundsätzen oder Vorgaben. Die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen und ihre Berücksichtigung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren obliegt nach ständiger Rechtsprechung allein der Behörde von Amts wegen (VwGH 02.07.1998, 97/07/0226 ua.).

Aus der aufgefundenen Judikatur zu § 105 WRG 1959 ergeben sich folgende Entscheidungsgrundsätze:

Dem Konsenswerber kommt ein Anspruch auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung grundsätzlich dann zu, wenn die Bewilligung keine fremden Rechte verletzt, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (stRsp., zB VwGH 26.01.2012, 2010/07/0085). Dies gilt nach § 105 Abs. 1 WRG auch dann, wenn die Bewilligung nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt werden kann. Aber selbst wenn ein Widerspruch zu den öffentlichen Interessen nicht (zur Gänze) durch Nebenbestimmungen zu beseitigen ist, kann die Bewilligung bei Vorliegen überwiegender für das Vorhaben sprechender öffentlicher Interessen erteilt werden (Bumberger/Hinterwirth, WRG § 105 K 1).

Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 105 Abs. 1 WRG ist zu berücksichtigen, dass dessen Katalog öffentlicher Interessen oftmals relativierende Formulierungen enthält und somit verschiedentlich „Relevanzschwellen“ vorsieht („erheblich“ in lit. b, „wesentlich“ in lit. f, m und n, „möglichst“ in lit. l). Weiters ist dieser Katalog keineswegs vollständig, was sich aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ ergibt. Nach der Judikatur ist allerdings nicht jedes öffentliche Interesse im Zuge wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren bedeutsam. Öffentliche Interessen sind nur dann nach § 105 Abs. 1 WRG zu berücksichtigen, wenn sie in ihrer Bedeutung den im Katalog angeführten Interessen gleichkommen und damit an die mit der Bewilligungspflicht verfolgten Ziele heranreichen (VwGH 22.02.1994, 93/07/0131). Dies hat der VfGH in seinem Erk. vom 29.06.2017, E 875, 886/2017 Dritte Piste, bestätigt und ausgesprochen, dass nur diejenigen öffentlichen Interessen bei der Entscheidung über ein Genehmigungsansuchen herangezogen werden können, die im jeweiligen Materiengesetz selbst grundgelegt sind.

§ 105 Abs. 1 lit. n WRG erlaubt in Zusammenschau mit § 104a Abs. 2 Z. 2 WRG die Heranziehung „anderer“ unionsrechtlicher Zielsetzungen.

Abwägung der öffentlichen Interessen nach § 105 Abs. 1 WRG:

Die in § 105 Abs. 1 WRG genannten sowie die darüberhinausgehenden Aspekte des öffentlichen Interesses stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Aspekte zueinander in einem Spannungsverhältnis stehen.

Um festzustellen, ob ein konkretes Projekt dem öffentlichen Interesse (in seiner Gesamtheit) entspricht, sind die einzelnen Aspekte gegeneinander abzuwägen (Altenburger/Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht § 105 WRG Rz 3 und 7).

Gemäß § 111 Abs. 1 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Gemäß § 111 Abs. 2 WRG 1959 muss das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung in Bescheiden durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken u.a.) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtungen und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchststausmaßes zu begrenzen. Gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 sind alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden.

Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117 WRG 1959).

Gemäß § 11 Abs. 1 WRG 1959 ist bei einer Erteilung einer nach § 9 WRG 1959 erforderlichen Bewilligung jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Nähere Bestimmungen zur Festlegung des Maßes und der Art der Wasserbenutzung enthält § 13 WRG 1959. Gemäß § 13 Abs. 4 WRG 1959 ist das Maß der Wasserbenutzung in der Weise zu beschränken, dass ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hierfür können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

§ 21 WRG 1959 verpflichtet die Wasserrechtsbehörde zur Befristung des Wasserbenutzungsrechtes unter Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung.

Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 ist bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist

Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind.

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

Zusammenfassend wird seitens der Behörde dargelegt, dass sämtliche Vorauserkundungen beim Tunnelvortrieb im Zusammenhang mit der Errichtung des Brenner Basistunnels natürlich in erster Linie der Sicherung des Vortriebes selbst und den damit zusammenhängenden Schutz für Leib und Leben dienen.

Die Wasserrechtsbehörde hat zudem jedoch das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Bergwasserkörpers zur Sicherung der zukünftigen Trinkwasserversorgung des Landes Tirol sowie die Erhaltung und Erreichung des vorgegebenen Zielzustandes der Oberflächenwässer zu beachten und im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung gemäß § 105 WRG zu berücksichtigen. Die gegenständliche Baumaßnahme wird nicht zuletzt auch aus diesem Grund seit Baubeginn mittels behördlich bestellter Bauaufsicht von der Wasserrechtsbehörde überwacht.

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. IIIa1-37.101/85, W-37.102/72 und W- 37.103/72 wurde der BBT SE unter Berücksichtigung des Bescheides des BMVIT die wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 10, 12, 19, 22, 32, 34, 38, 40, 111, 112 und 120 des WRG für die Entwässerung von Kluft- und Karstwasserkörpern sowie die Einleitung von Baustellen- und Bergwässern durch die Errichtung des Brenner Basistunnels erteilt.

Hinsichtlich der Vortriebsarbeiten und der Einleitung der Baustellwässer ergeben sich gesicherte Erkenntnisse aus der jahrelangen Überwachungstätigkeit der Wasserrechtsbehörde mittels der gemäß § 120 WRG bestellten wasserrechtlichen Bauaufsichten.

Hiezu wird seitens der Behörde folgende Auflistung der Aufgaben und Tätigkeitsfelder der wasserrechtlichen Bauaufsicht dargelegt:

Allgemeine Überwachungstätigkeiten:

Die Bauaufsicht hat den Bewilligungsbescheid zu überwachen und als behördliches Hilfsorgan auf die projekt- und bescheidgemäße Umsetzung der wasserrechtlichen Bewilligung zu sorgen.

Unabhängig davon ist die Behörde von der bestellten Bauaufsicht von Abweichungen und Ereignissen zu verständigen, die ein sofortiges Einschreiten der Behörde erfordern (zB große Wassereinbrüche, Ausbleiben von Quellen etc.).

Die Bauaufsicht erstreckt sich insbesondere auf

- den Besuch der Baustelle (Kontrolle GSA, Baumaßnahmen),
- die Einsicht in Beweissicherungsunterlagen/Tunneldokumentation,

- die Teilnahme an den Baufortschrittsbesprechungen (BFB),
- die Fallweise Fremdüberwachung über Auftrag der Behörde, insbesondere Probennahme am Ablauf der GSA und anschließender Analyse (Dritteleistung) zur Überwachung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen,
- die Erstellung eines Berichtes an die Behörde über das Baugeschehen sowie darüber hinaus gehende besondere Informationen über besondere Umstände und Vorfälle (Telefon, E-Mail).

Abschließende Überwachungstätigkeit (Schlussberichtes):

Spätestens drei Monate nach Ende der wasserwirtschaftlichen Beweissicherungspflicht ist vom Bauaufsichtsorgan der Behörde ein Schlussbericht vorzulegen, welcher eine zusammenfassende Darstellung der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die bescheid- und projektgemäße Ausführung zu beinhalten hat.

Mittels laufenden Baufortschrittsbesprechungen und behördlichen Abnahmen der Gewässerschutzanlagen:

Sehr bewährt haben sich bei Großverfahren die periodischen Baufortschrittsbesprechungen. Diese dienen dem Informationsaustausch zwischen Behördenvertretern und Bauherrn, der Förderung der Kommunikation sowie einer lösungsorientierten Umsetzung bewilligter Baumaßnahmen. Derzeit wurden bereits drei Baufortschrittsbesprechungen im Rahmen des Vortriebes für den Erkundungsstollen abgehalten. Ebenso die Abnahme der Gewässerschutzanlage nach deren baulichen Fertigstellung, verbunden mit einer laufenden Überwachung durch die wasserrechtliche Bauaufsicht.

Elektronischen Plattform (ftp-server):

Ebenfalls bewährt hat sich die Einrichtung einer sowohl vom Bauherrn als auch von der Behörde gewarteten gemeinsamen elektronischen Plattform zur Umsetzung und Überprüfung laufender Baumaßnahmen.

Neben organisatorischen Daten wie Ansprechpartner, Telefonnummern, Übersichtspläne, Einteilung und Ausgestaltung der einzelnen Baulose werden auch laufende Berichte laut Bewilligungsbescheid vom Bauherrn digital eingepflegt.

Seitens der Behörde werden Bewilligungs- und Überprüfungsbescheide, Eintragungen in das Baustellenbuch und Monatsberichte der jeweiligen behördlichen Bauaufsichten eingetragen. Weiters die Niederschriften und Präsentationen über den laufenden Baufortschritt der durchgeführten Baufortschrittsbesprechungen.

Zu dieser Plattform haben sowohl der Antragsteller/Bauherr als auch behördliche Bauaufsichten sowie Amtssachverständige Zugriff. Weiters wurde der örtlichen Polizei Zugang zur Plattform gewährt.

Die vom Antragsteller vorgelegten Baupläne und Überrechnungen der Gewässerschutzanlagen, verbunden mit der Ausarbeitung Ablaufschemas und die Überwachungs- und Schlussberichte der von Behörde bestellten wasserrechtlichen Bauaufsicht, wurden mehrmals vom wasserfachlichen Amtssachverständigen überprüft und begutachtet. Zudem wurden im Spruch des Bescheides die bisher bewährten Grenzwerte für die Einleitung von Baustellenwässer vorgeschrieben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Mag. Patrizia Fink-Ekmark und Mag. Werner Zimmerhofer, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck, patrizia.fink@bbt-se.com *samt Projekt B und Zahlschein*

Ergeht per E-Mail an:

2. Abt. Wasserwirtschaft, z.H. DI Johann Voglsberger, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
3. Mag. Lukas Pergher, Unterer Stadtplatz 9,6060 Hall i.T. office@pergeo.at, als wasserrechtliche Bauaufsicht
4. Mag. Peter Puschnik, Geobüro Puschnik GmbH, Franz-Walchegger-Straße 2
9900 Lienz

Für den Landeshauptmann:

Mag. Moser

Zur Kenntnis per E-Mail an:

1. Wasserbuch, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, *samt Projekt C*
2. Abt. Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, iWü. Abt. Wasserwirtschaft, Herrengasse 3,
6020 Innsbruck
4. Abt. Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Straße 3, 6020 Innsbruck